

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.01.2019

Es waren circa 50 Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend.

1) Fragestunde

Es wurden keine Fragen aus der Bürgerschaft gestellt.

2) Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Wehräcker II"; Neuaufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren

a) Aufstellungsbeschluss

b) Auslegungsbeschluss

c) Planungsauftrag

Der Gesetzgeber hat befristet bis zum 31.12.2019 (Einleitung) durch § 13b des Baugesetzbuches ermöglicht, für Außenbereichsflächen mit weniger als 10.000 m² überbaubare Fläche einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen, wenn durch diesen die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird und die Fläche sich an im Zusammenhang bebauten Ortsteilen anschließt. Die Verwaltung hat deshalb bei in Frage kommenden Flächen eine Abfrage bei den Grundstückseigentümern über deren Verkaufsbereitschaft durchgeführt. Dabei hat sich das Gebiet „Wehräcker II“ als am wahrscheinlichsten umsetzbar herausgestellt. Außerdem scheint die Fläche aufgrund der Lage geeignet, weitere Untersuchungen anzustreben.

Am 06.11.2018 hat bereits eine erste Informationsveranstaltung für an das Gebiet angrenzende Eigentümer und die Pächter der dortigen Gartenanlagen stattgefunden. An diesem Abend wurde über die Vorstellungen der Gemeinde informiert und eventuelle Grunderwerbswünsche der angrenzenden Eigentümer abgefragt. Ebenso wurden den Pächtern der dortigen Gärten mögliche Ersatzflächen im selben Gebiet und die Aufhebung der bestehenden Pachtverträge angeboten.

Bürgermeister Zenth gibt bekannt, dass sich gegen das Vorhaben eine Bürgerinitiative gebildet habe. Eine Unterschriftenliste mit ca. 700 Unterschriften ist bei der Verwaltung eingegangen, konnte jedoch auf Grund der knappen Zeit noch nicht abschließend geprüft werden. Der Gesetzgeber räumt dafür eine Frist von 2 Monaten ein. Die Tagesordnung zur Sitzung war bereits festgelegt, bevor die Unterschriften bei der Verwaltung eingereicht wurden.

Der Verwaltung und dem Gemeinderat ist sehr wohl bewusst, dass sich Wünsche und Anregungen der Teilnehmer gegen dieses Baugebiet richten und dies wird auch sehr ernst genommen. Allerdings bittet er um Verständnis, da es Aufgabe des Gemeinderates und der Verwaltung sei, die Handlungsfähigkeit der Gemeinde in alle Richtungen offen zu halten. Über den Aufstellungsbeschluss soll daher abgestimmt werden. Es werden in den nächsten Tagen Gespräche mit den Vertrauenspersonen der Bürgerinitiative geführt werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung soll in der öffentlichen Sitzung am 19. Februar 2019 erfolgen.

Danach wird das Gremium zeitnah über das Bürgerbegehren entscheiden. Die Verwaltung sowie der Gemeinderat sind weiterhin am Dialog mit der Bürgerinitiative bemüht und hoffen auf eine für alle Akteure zufriedenstellende Lösung.

Herr Heuckeroth vom Büro Rauschmaier Ingenieure GmbH stellt den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Wehräcker II“ vor. Er weist darauf hin, dass im Vorfeld bereits viele Untersuchungen nach möglichem Bauland stattgefunden haben. Es wurde ein Baulückenkataster erstellt und Flächenuntersuchungen vorgenommen. Es würde nicht nur Wohnungsnot im sozialen Bereich bestehen, sondern durchaus auch im höherwertigen Bereich. In Abstatt sei wenig Bauland vorhanden. Da die Region mittlerer Neckar Ballungsgebiet sei, wäre der Bedarf auch hier sehr hoch. Hier in der Region gebe es die Besonderheit, dass es sehr viele Arbeitsplätze gebe und deswegen auch viele Zuzüge. In den letzten Jahren seien im Verhältnis wenige Bauplätze ausgewiesen worden. Der Bedarf sei tatsächlich vorhanden. In der Region gebe es bei Neuausweisung von Baugebieten mehr als 4 mal so viel Interessenten wie Bauplätze zur Verfügung stehen. Dies ziehe sich durch. Die Nachfrage sei deutlich höher als das Angebot. Dies hänge natürlich auch mit der guten Konjunktur und den niedrigen Zinsen zusammen. Vor diesem Hintergrund halte er das vorgesehene Baugebiet „Wehräcker II“ für ein sinnvolles kleines Baugebiet.

Eine Gemeinderätin spricht sich für dieses Baugebiet aus, da es nah am Ortskern liege und dieser fußläufig zu erreichen sei. Außerdem werde die Ortsmitte neu gestaltet und belebt. Bei Gebiet Schafäcker wäre die Entfernung zum Ortskern viel zu groß und Probleme seien vorprogrammiert. Außerdem sei hier der Flächenverbrauch wesentlich höher.

Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass der Verkehr im Bereich der Beilsteiner Straße entlastet werden müsse.

Ein Gemeinderat erinnert daran, dass sich das Gremium in vielen Klausursitzungen Gedanken über einen verantwortungsvollen Umgang mit Flächen gemacht habe und deshalb das Gebiet „Schafäcker“ noch nicht angegangen wurde. Eine Überprüfung auf mögliche Schließung von Baulücken hatte nur wenig Erfolg, da die Grundstückseigentümer dagegen waren.

Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass sich das Gremium bereits einstimmig über die Aufstellung des Bebauungsplanes entscheiden hätten und sich die Fakten seither nicht verändert hätten. Das Gremium müsse das Gemeinwohl aller Bürger im Blick haben, während die Bürgerinitiative jedoch nur einzelne Interessen vertrete.

Herr Heuckeroth erläutert, dass der erste Verfahrensschritt der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „Wehräcker II“ wäre. Weiterhin sei es notwendig, den entsprechenden Planungsauftrag für den Bebauungsplan zu vergeben.

- a) Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 13, 13a und 13 b BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Wehräcker II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB und dies wird ortsüblich bekannt gemacht. Das Bebauungsplanverfahren trägt den Namen „Wehräcker II“. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke: Flurstücke 1669, 1669/1, 1670, 1671 und Teile von den Flurstücken 1668, 1672 (Weg) und 1667 (Straße). Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, maßvoll dringend notwendige Wohnbauflächen bereitzustellen.
- b) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.01.2019, wird gebilligt. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB durchgeführt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen (§4a Abs. 4 BauGB). Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen unter Berücksichtigung des Ausgangs des Bürgerbegehrens und eventuellen Bürgerentscheids.
- c) Den Planungsauftrag für den Bebauungsplan „Wehräcker II“ erhält das Ingenieurbüro Rauschmaier GmbH aus Bietigheim-Bissingen unter Berücksichtigung des Ausgangs des Bürgerbegehrens und eventuellen Bürgerentscheids mit den dann weiter erforderlichen Leistungen.

3) Bebauungsplan "Ortskern Kelterplatz; 2. Änderung", im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; Aufstellungsbeschluss, Entwurfsauslegung und Planungsauftrag

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die Einzelhandelsnutzungen im Ortskern zu stärken. Die Gemeinde plant hierzu umfangreiche Sanierungs- und Neubaumaßnahmen im benachbarten Areal mit dem Ziel, hier wieder einen Lebensmittelmarkt anzusiedeln.

Vorgesehen ist, die Flurstücke 33/1 und Teile von 4/2, 32 und 32/2 einzubeziehen. Es ist geplant im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortskern Kelterplatz; 2. Änderung“ eine Bestimmung nach § 1 Abs.7 BauNVO aufzunehmen, nach der in der Ladenzone (Erdgeschoss) zukünftig nur öffentliche Einrichtungen (z.B. Bibliothek), Bankdienstleistungen, Einzelhandelsnutzungen (außer Lebensmitteleinzelhandel) und Gastronomiebetriebe (sofern sie auch tagsüber geöffnet haben wie z.B. Cafe) zulässig sind. Weiterhin sollen handwerksnahe Dienstleistungen (wie Friseur, Kosmetikstudio) und Dienstleistungen für die Gesundheit (Ärzte, Apotheke, Physiotherapeuten) zusätzlich zulassen.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, weil die Änderung des Bebauungsplans der Nachverdichtung, bzw. anderer Maßnahmen der Innenentwicklung, wie zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben dienen und weniger als 20.000 m² anrechenbare Grundfläche festgesetzt werden.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Bebauungsplan „Ortskern Kelterplatz; 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern. Gegenstand der Änderung ist die Festlegung des Sortimentsbereichs. Der Bebauungsplan „Ortskern Kelterplatz; 2. Änderung“ wird zur Aufstellung beschlossen. Ziel des Bebauungsplans ist es, zu prüfen, ob eine sinnvolle Abgrenzung des Sortimentsbereichs möglich ist.

Das Büro Rauschmaier Ingenieure GmbH aus Bietigheim-Bissingen wurde mit dem Planungsauftrag zur Erstellung der Änderung des Bebauungsplans „Ortskern Kelterplatz; 2. Änderung“ beauftragt.

4) Bebauungsplan „Ortskern Kelterplatz; 2. Änderung“; Satzungsbeschluss einer Veränderungssperre

Um die Einzelhandelsnutzungen im Ortskern zu stärken, wurde beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan zu überprüfen. Damit bis zur Rechtskraft der Änderungen Fehlentwicklungen vermieden werden, wurde eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre beinhaltet die Flurstücke 33/1 und Teile der Flurstücke 4/2, 32 und 32/2.

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Ortskern Kelterplatz; 2. Änderung“, die an anderer Stelle in diesen Ortsnachrichten abgedruckt ist.

5) Bürgermeisterwahl

- a) Festlegung des Wahltags und etwaigen Neuwahltags**
- b) Ende der Einreichungsfristen**
- c) Stellenausschreibung**
- d) Öffentliche Versammlung zur Vorstellung der Bewerber/Bewerberinnen**
- e) Bildung des Gemeindewahlausschusses**
- f) Einteilung der Wahlbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände**

Bürgermeister Zenth hat bereits erklärt, dass er sich für eine weitere Amtsperiode bewerben wird. Er ist zu den Punkten a, b, c und d befangen. Stellvertretender Bürgermeister Andreas Mistele übernimmt den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt.

- a) Die Amtszeit von Bürgermeister Zenth läuft am 11. September 2019 ab. Nach §47 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) ist die Wahl frühestens drei Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen, das heißt, der Wahltag muss zwischen dem 12. Juni 2019 und dem 11. August 2019 liegen. Wie bereits in der Klausursitzung erwähnt, wird der Sonntag, 30. Juni 2019 als Wahltag favorisiert.

Als etwaigen Neuwahltag schlägt die Verwaltung für diesen Fall, Sonntag, den 14. Juli 2019 vor, damit das Wahlgesehen nicht in die Sommerferien fällt.

Ein Terminkalender beigefügt, aus dem sich weitere wichtige Termine für die Wahl, auch Sitzungstermine für den Gemeindewahlausschuss, ergeben. Sollte sich im Verlauf der Sitzung ein anderer Wahltermin ergeben, arbeitet die Verwaltung Stellenausschreibung und Terminkalender selbstverständlich entsprechend um.

Zum Zeitpunkt der Wahl eines neuen Bürgermeisters wurde ein Auszug aus der Gemeindeordnung vorgetragen.

b) Das Ende der Einreichungsfrist darf frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz), bei einer etwaigen Neuwahl nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung darf das Ende der Einreichungsfrist frühestens auf den dritten Tag nach der ersten Wahl festgesetzt werden. Bei Wahltag 30. Juni 2019 bzw. 14. Juli 2019 werden für das Ende der Einreichungsfrist vorgeschlagen: Dienstag, 4. Juni 2019, 18:00 Uhr bzw. Mittwoch, 3. Juli 2019, 18.00 Uhr (§ 20 Abs. 1 Kommunalwahlordnung).

c) Die Ausschreibung der Stelle hat spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen (überörtlich) gemäß § 47 Absatz 2 GemO. Der Vorsitzende schlägt vor, die Stelle am 26. April 2019 (spätester Termin bei Wahltag 30.06.2019 ist der 29.04.2019) im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich auszuschreiben.
Der Textvorschlag wurde vorgetragen. In den Ortsnachrichten soll die Stelle in der Ausgabe desselben Tages mit dem Hinweis auf die Ausschreibung im Staatsanzeiger ebenfalls veröffentlicht werden.

d) Öffentliche Versammlung zur Vorstellung der Bewerber/Bewerberinnen

Nach § 47 Absatz 2 Gemeindeordnung kann die Gemeinde den zugelassenen Bewerbern/innen Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Ob eine solche Versammlung stattfindet, wird in der Gemeinderatssitzung vom 4. Juni 2019 entschieden. Möglicher Termin wäre Dienstag, der 25. Juni 2019.

d) Bildung des Gemeindewahlausschusses

Des Weiteren ist gemäß § 11 des Kommunalwahlgesetzes der Gemeindewahlausschuss zu bilden. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Da Bürgermeister Zenth Wahlbewerber ist und er damit nicht Mitglied des Gemeindewahlausschusses sein kann, ist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 des KomWG vom Gemeinderat ein Vorsitzender und ein Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu wählen.

Der Gemeindewahlausschuss wird wie vorgeschlagen gewählt.

Der Gemeindevwahlausschuss wird auch die Aufgaben des Briefwahlvorstands mit wahrnehmen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KomWG).

- f) Einteilung der Wahlbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände für die Bürgermeisterwahl am Sonntag, 30. Juni 2019 und ggf. für die Neuwahl am Sonntag, 14. Juli 2019 wurden bekanntgegeben. Es gab keine Änderungen zu den Vorjahren.

Die Einteilung der Wahlvorstände wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Der Gemeinderat beschließt, die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Abstatt auf Sonntag, 30. Juni 2019 festzusetzen, den Tag einer etwaigen Neuwahl auf Sonntag, 14. Juli 2019.

Das Ende der Einreichungsfrist für die Wahl wird auf Dienstag, 4. Juni 2019, 18.00 Uhr festgesetzt. Das Ende der Einreichungsfrist für eine etwaige Neuwahl wird auf Mittwoch, 3. Juli 2019, 18.00 Uhr festgesetzt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Stelle für die Ausgabe Freitag, 26. April 2019 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich mit dem Text der Stellenausschreibung auszuschreiben. In der am selben Tag erscheinenden Ausgabe der Ortsnachrichten der Gemeinde Abstatt ist auf die Ausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg hinzuweisen.

Der Gemeinderat wählt den Gemeindevwahlausschuss gemäß § 11 Absatz 2 KomWG mit den vorgelesenen Mitgliedern.

Der Gemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis von der Einteilung der Wahlbezirke und Wahlräume.

6) Gemeinsamer Gutachterausschuss – Letter of Intent -

Die Gutachterausschussverordnung stammt aus dem Jahre 1989. Baden-Württemberg weist aufgrund der kommunalen Zuständigkeit eine sehr große Anzahl von Gutachterausschüssen auf (ca. 1.000). Nach Auffassung des Landesgesetzgebers konnten und können bei Ausschüssen mit kleinem Zuständigkeitsbereich die gesetzlichen Aufgaben nicht vollständig und vor allem nicht in der erforderlichen Qualität erfüllt werden, da die Zahl der Kauffälle zu gering ist und damit keine ausreichende Basis für die Ableitung der Wertermittlungsdaten vorliegt. Um eine den rechtlichen Bestimmungen entsprechende und den fachlichen Herausforderungen genügende Aufgabenerfüllung zu erreichen, sollen verstärkt interkommunale Kooperationen angestrebt werden.

In diesem Zusammenhang hat das Land Baden-Württemberg die Gutachterausschussverordnung (GuAVO) geändert. Die Änderung ist am 11.10.2017 in Kraft getreten.

Im neuen § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO heißt es, dass innerhalb eines Landkreises benachbarte Gemeinden die Aufgaben nach den Vorschriften der

Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen können. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für mehrere Kommunen geschaffen. Es ist nun möglich, die Aufgaben des Gutachterausschusses mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zur Aufgabenerfüllung auf eine andere Kommune zu übertragen. Bislang bestand lediglich die Möglichkeit die Aufgabe auf eine Verwaltungsgemeinschaft zu übertragen.

Durch die Bildung neuer Kooperationen sollen leistungsfähigere Einheiten gebildet und die Gutachterausschüsse in die Lage versetzt werden, ihre gesetzlichen Aufgaben fach- und sachgerecht zu erfüllen. Die Aufgaben des Gutachterausschusses setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Gutachtenerstattung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken
- Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung
- Ermittlung der Daten für die Wertermittlung
- Ermittlung von Bodenrichtwerten
- Erstellung eines Grundstücksmarktberichts
- Weiterleitung der Daten an die zentrale Geschäftsstelle beim LGL

Gemäß dem neuen § 1 Abs. 1a GuAVO ist für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses eine geeignete Personal- und Sachmittelausstattung sowie eine ausreichende Zahl von Kauffällen erforderlich. In der Gesetzesbegründung wird eine Richtgröße von 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr angestrebt.

Der Bereich Schozach-Bottwartal würde zur Bildung einer ausreichenden Einheit nicht ausreichen. Da der Geltungsbereich dieser Einheit räumlich zusammenliegen muss, nahm man Gespräche mit dem Sprengel Weinsberger Tal auf. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses könnte bei der Stadt Weinsberg angesiedelt werden.

Die geplante räumliche Einheit des gemeinsamen Gutachterausschusses im südöstlichen Landkreis Heilbronn mit 16 Kommunen hat rund 107.000 Einwohner und etwa 1.800 Kaufverträge im Jahr.

Zur fachlichen und projektsteuernden Begleitung bis zur formalen Gründung soll das Büro Dr. Koch, Immobilienbewertung GmbH, Esslingen beauftragt werden.

Mit den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Erlenbach, Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach, Weinsberg und Wüstenrot wurde am 14.11.2018 in Weinsberg eine erste unverbindliche

Informationsveranstaltung durchgeführt. Hierbei wurden die notwendigen Schritte zur Gründung eines gemeinsamen Gutachterausschusses sowie die festzulegenden Regelungen in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Erfüllungsaufgabe) sowie ein möglicher zeitlicher Ablauf vorgestellt. In dieser Veranstaltung wurde signalisiert, dass man sich einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit zentraler Geschäftsstelle vorstellen könnte. Um weitere Schritte einleiten zu können (z. B. Vorbereitung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) ist es notwendig, die grundsätzliche Bereitschaft zur Gründung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei den jeweiligen Städten und Gemeinden über eine Absichtserklärung festzustellen.

Die Vereinbarung der Kooperation liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates und bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Gemeinderat beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, die Absichtserklärung zur Gründung eines gemeinsamen Gutachterausschusses mit Sitz in Weinsberg abzuschließen.

7) Kindertagesstätte „Hinter der Kirche“; Planungsauftrag für einen zweiten Rettungsweg

Das Dachgeschoss der Kindertagesstätte „Hinter der Kirche“ wird derzeit als Schlaf- und Aufenthaltsraum genutzt. Aufgrund einer Gesetzesänderung ist es erforderlich, dass neben dem vorhandenen Rettungsweg ein dauerhafter zweiter Rettungsweg geschaffen wird. Zudem ist noch eine Nutzungsänderung zu beantragen.

Nach einer gemeinsamen Begehung mit dem Landratsamt wurde bereits im Dezember ein provisorischer zweiter Rettungsweg durch die Anbringung eines Treppengerüsts geschaffen, so dass die Nutzung als Schlaf- und Aufenthaltsraum seitens des Landratsamts vorübergehend geduldet wird. Für eine dauerhafte Lösung ist aber eine bauliche Veränderung erforderlich.

Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass die komplette Umsetzung der Maßnahme durch einen Schlosser erfolgen kann. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass hierzu mehrere Gewerke betroffen sein werden. Zudem kommt aus Sicht der Verwaltung neben einem Rettungsweg über das Dach an der Stelle des derzeitigen Provisoriums noch ein alternativer Rettungsweg innerhalb des Gebäudes vom Dachgeschoss zum darunterliegenden Gruppenraum in Betracht.

Zunächst sollten die beiden Varianten hinsichtlich der Kosten und Durchführbarkeit genauer untersucht und gegenübergestellt werden. Die Verwaltung hat bereits mit dem Architekturbüro Vogt.Heller aus Neckarsulm Kontakt aufgenommen.

Das Büro hat Planungserfahrung im Bereich von Kindertagesstätten, beispielsweise die Kindertagesstätte „Herzstraße“, Kindertagesstätte „Salinenstraße“, jeweils in Neckarsulm, Kindertagesstätte „St. Michael“ in Neckargartach, Kindertagesstätte „Marienfied“ in Böckingen, Kindertagesstätte und Seniorenheim in Heilbronn.

In einer der nächsten Sitzungen könnte die Festlegung für eine Variante erfolgen und der Baubeschluss gefasst werden. Gleichzeitig kann mit den vom Architekten gefertigten Planunterlagen eine Nutzungsänderung beim Landratsamt beantragt werden.

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Haushalts 2019.

Der Gemeinderat erteilt dem Architekturbüro Vogt.Heller Architekten aus Neckarsulm den Auftrag, die Planungsarbeiten für die Errichtung eines zweiten Rettungswegs im Dachgeschoss der Kindertagesstätte „Hinter der Kirche“ durchzuführen. Die beiden genannten Varianten sollen hierbei näher untersucht werden.

8) Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche; Stellungnahme Landwirte

Mit einem vorgelegten Schreiben nehmen Landwirte, Bewirtschafter und Grundstückseigentümer Stellung zum Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Abstatt. Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis.

9) Baugesuche

Das Gremium erteilte das Einvernehmen zu 1.Baugesuch. Zu drei Baugesuch wurde das Einvernehmen nicht erteilt.

10) Bekanntgaben

1) Protokoll der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2018

Aus dem Protokoll dieser nicht öffentlichen Sitzung war folgendes bekannt zu geben:

a) Organisationsuntersuchung im Rathaus

Das Gremium beschloss, im Rathaus im zweiten Halbjahr 2019 eine Organisationsuntersuchung durchführen zu lassen.

b) Grundstücksgeschäfte

Das Gremium beauftragte die Verwaltung mit dem Erwerb eines Grundstücks, um Ausgleichsmaßnahmen durchführen zu können.

2) Baugesuche, zu denen keine Entscheidung notwendig war:

Das Gremium nahm Kenntnis von einem Baugesuch, zu dem die Verwaltung das Einvernehmen erteilt hat.

11)Anfragen

1) Ergebnis Herbstverkehrsschau

Ein Gemeinderat fragt nach dem Ergebnis der letzten Verkehrsschau. Die Ordnungsamtsleiterin teilt mit, dass dies in der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt gegeben wird.

2) Straßenbeleuchtung Hohbuchweg

Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass der Hohbuchweg nicht beleuchtet sei. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass das Ergebnis über den Antrag auf Förderung eines geplanten Radweges noch nicht vom Regierungspräsidium vorliege.

3) Anschlagtafeln für Sterbefälle

Eine Gemeinderätin weist darauf hin, dass manche Anschlagtafeln wegen Sterbefällen nicht mehr genutzt würden. Der Vorsitzende sichert Überprüfung zu.

12)Verschiedenes

1) Mühlhof – öffentliche Parkplätze

Aufgrund einer Anfrage in der letzten Sitzung wurde angefragt, ob ein leerer Platz im Mühlhof als öffentliche Parkplätze nutzbar wäre, hatte sich die Verwaltung die baurechtliche Möglichkeit geprüft. Baurechtlich wäre die Umnutzung nicht genehmigungspflichtig. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass weitere Überlegungen stattfinden. Eine Gemeinderätin würde sich dann eine Parkzeitbegrenzung wünschen.

2) Haushaltsplan 2019

Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass der Haushaltsplan sehr spät beschlossen würde. Der Vorsitzende weist auf die Umstellung auf den doppischen Haushalt hin, was sehr viel Zeit in Anspruch nehme.